



Bereitstellungstag: 04.02.2023

Öffentliche Auslegung der 129. Flächennutzungsplanänderung



Der Rat der Stadt Kleve hat am 21.09.2022 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen 129. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Karl-Kisters-Straße im Ortsteil Rindern öffentlich auszulegen. Geplant ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. In der Zeit **vom 13.02.2023 bis zum 20.03.2023 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten. An den Karnevalstagen 16. & 20.02.2023 ist die Einsicht der Unterlagen nicht möglich.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, 4. Etage im Foyer am Infopunkt, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Service/Planen, Bauen, Wohnen/Beteiligungsverfahren“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Artenschutzgutachten	Planungsbüro Sterna	Planungsrelevante Arten, weiterführende Untersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Kiebitz, Rebhuhn, Schnatterente und Steinkauz, Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung des Rodungs- und Fällzeitraums, Verzicht auf Beleuchtung entlang des Fuß- und Radweges, Errichtung eines Zauns entlang des Spoykanals) im Rahmen der weiteren Bauleitplanung
Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie VSG Unterer Niederrhein	Planungsbüro Sterna	Ca. 220 m vom Plangebiet entfernt, Auswirkungen auf Erhaltungsziele, Erhaltungszustand wertgebender Arten, Brut- und Rastvogelarten, keine vertiefende FHH-Verträglichkeitsprüfung oder Summationsprüfung erforderlich
Vorprüfung zu einer Verträglichkeitsuntersuchung nach	Planungsbüro Sterna	Ca. 120 m vom Plangebiet entfernt, Auswirkungen auf das Vorkommen, die Erhal-

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie NSG Salmorth, Teilfläche		tungsziele wertgebender Lebensraumtypen, Anhang-II-Arten, keine Verletzung der Schutzziele, keine vertiefende FHH-Verträglichkeitsprüfung oder Summationsprüfung erforderlich
Umweltbericht	Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen infolge der Flächennutzungsplanänderung, Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft, Wirkungsgefüge, Landschaftsbild, Kultur/sonstige Sachgüter, umfangreiche Maßnahmen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung erforderlich.
Starkregenhinweise	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie	Die Starkregenhinweiskarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigt eine mögliche Betroffenheit von Teilbereichen des Geltungsbereichs bei seltenen und extremen Starkregenereignissen. Hinweise sind zu beachten.
Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	Der gesamte Geltungsbereich befindet sich im Hochwasserrisikogebiet des Rheins, welches bei Versagen oder Überströmen technischer Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt wird. Hinweise sind zu beachten.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Deichverband Kleve-Landesgrenze	Hinweise zum Hochwasserschutz sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.
	Geologischer Dienst	Innerhalb der Planfläche ist als Boden ein Auftrags-Regosol über künstlichen Aufschüttungen betroffen, der inzwischen durch landwirtschaftliche Nutzung kultiviert ist.
	Bezirksregierung Düsseldorf	Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins.
		Für den angrenzenden Spoykanal sind Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.
	Kreis Kleve	Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen.
Angemessene Fläche zum Schutz und für die Entwicklung des Biotopverbunds einräumen.		
Vorkommen von Steinkauz und Kiebitz ist bekannt, Vorkommen weiterer Arten wie Feldlerche und Rebhuhn kann nicht ausgeschlossen werden.		
	Der Gewässerrandstreifen entlang des Spoykanals muss mindestens 5 m betragen und der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion dienen. Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sind zu berücksichtigen	
	Angaben zu immissionsschutzrechtlichen Belangen sind zu ergänzen.	

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 30.01.2023

Der Bürgermeister
Wolfgang Gebing